SG Roßdorf/Reinheim 2018 e.V.

Sehr geehrte Mitglieder des SG Roßdorf-Reinheim 2018 e.V.

hiermit möchte ich Sie im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands zu der ordentlichen

Mitgliederversammlung

am 21.06.2022, um 19.30 Uhr,
in die Mehrzweckhalle Spachbrücken,
Lessingstrasse 4, 64354 Reinheim,

recht herzlich einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung und Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Gedenken an verstorbene Mitglieder
4. Bericht des geschäftsführenden Vorstands
5. Kassenbericht
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
9. Neuwahl des Vorstands
10. Neuwahlen der Rechnungsprüfer
11. Anträge
    a. Änderung der Satzung auf Vorschlag des Vorstands
        - § 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz
        - § 15 Auflösung des Vereins
        - § 16 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen
12. Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche zuvor schriftlich bei Klaus Lebherz, Ringstraße 46, 64380 Roßdorf, einzureichen.

Klaus Lebherz
1. Vorsitzender, der SG Roßdorf Reinheim 2018 e.V.

SG Roßdorf/Reinheim 2018 e.V . Vorstand: Klaus Lebherz Anschrift: Ringstr. 46 64380 Roßdorf
Email: klaus.lebherz@outlook.de Vereinsnummer: VR 84120 Steuernr.: 007 250 22517
Bankverbindung: IBAN DE16 5089 0000 0054 6016 03 Volksbank Darmstadt BIC GENODEF1VBD

Anhang:

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Höhe der Vergütung muss üblich und angemessen sein.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

4. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Verträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nrn. 26 und 26a EStG (Ehrenamts-/Übungsleiterpauschale) an Mitglieder oder sonstige Dritte vergeben.

5. Bei Bedarf und im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ist der Vorstand ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen hälftig an den SKG Roßdorf 1877 e.V. und den TV 1888 Reinheim e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Empfangsberechtigung ist regelmäßig zu überprüfen, in dem sich die Spielgemeinschaft eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides der Empfänger-körperschaften vorlegen lässt.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung vom 21.06.2022 hat mit der erforderlichen Mehrheit die Satzungsänderungen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung der geänderten Fassung in das Vereinsregister in Kraft.